

Aktenzeichen:

5_RKn_54/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt
an Rev.-Kl.
am 2. Februar
1965, an
Rev.-Bekl. am
1. Februar 1965

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 14. Januar 1965 in Kassel, unter Mitwirkung von

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
und Bundesrichter Dr. K r e b s
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter M i c h a e l i s
und Bundessozialrichter B e c e r
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 1962 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 9. Juli 1903 geborene Kläger war von 1917 bis Juli 1922 als landwirtschaftlicher Arbeiter tätig. Am 1. Februar 1923 nahm er eine Beschäftigung als Schlepper auf, die er - seit dem 1. August 1923 Mitglied der Fensionskasse - am 23. November 1923 aufgab. Vom 1. September 1924 bis zum 19. September 1926 arbeitete er wiederum in einem knappschaftlichen Betrieb als Kesselheizer, ferner als Lehrhauer vom 20. September 1926 bis zum 28. Februar 1928, als Hauer vom 1. März 1928 bis zum 14. März 1931 und dann wieder ab 7. April 1932. Am 21. Januar 1940 verfuhr er die letzte Schicht, erhielt vom 22. Januar bis zum 1. Februar 1940 Tarifurlaub und so dann bis zur Lösung des Arbeitsverhältnisses am 3. Juli 1940 unbezahlten Urlaub. Bis zu seiner Einberufung zum Kriegsdienst am 14. Februar 1941 arbeitete der Kläger als Kraftfahrer außerhalb des Bergbaues. Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft (12. Juni 1945) nahm der Kläger am 2. Oktober 1945 eine invalidenversicherungspflichtige Tätigkeit als Lagerverwalter auf und arbeitete in der Folgezeit von 1948 bis Januar 1958 als Kraftfahrer in einer Kartoffelgroßhandlung.

Am 4. Juli 1958 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Gewährung der Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit (Gesamtleistung). Die Beklagte erkannte durch Bescheid vom 25. Juni 1959 einen Anspruch auf Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit an, lehnte jedoch die Gewährung der Knappschaftsrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, ausgehend vom Beruf eines Kraftfahrers ab, da der Kläger noch in der Lage sei, Arbeiten der Lohngruppen II und IV über Tage zu verrichten. Der Widerspruch des Klägers wurde zurückgewiesen, nachdem die Beklagte ein weiteres Gutachten eingeholt hatte, in dem ausgeführt ist, daß zwar eine Verschlimmerung eingetreten sei, der Kläger aber noch leichtere Arbeiten der Lohngruppen IV und V über Tage ausüben könne.

Gegen diese Bescheide hat der Kläger vor dem Sozialgericht (SG) Duisburg Klage erhoben. Dieses hat die Klage durch Urteil vom

- 3 -



- 3 -

6. Februar 1961 mit der Begründung abgewiesen, der Kläger sei entgegen seiner Ansicht nicht als Hauer, sondern als Kraftfahrer bzw. Hilfsarbeiter anzusehen, da er sich im Jahre 1940 freiwillig von der Hauertätigkeit gelöst habe und er die Tätigkeiten der Lohngruppen IV und V noch verrichten könne.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 10. Mai 1962 zurückgewiesen. Obschon der Kläger die Hauertätigkeit einschließlich der Schlepper- und Lehrhauertätigkeit länger ausgeübt habe als die Kraftfahrertätigkeit, könne nicht von der ^Hauertätigkeit ausgegangen werden, da er diese im Jahre 1940 ohne zwingenden Grund aufgegeben habe. Der Kläger sei damals auf eigenen Wunsch abgekehrt und nicht etwa, wie er behauptete, notdienst- bzw. dienstverpflichtet worden. Er habe auch im Jahre 1945 seine Tätigkeit im Bergbau nicht wieder aufgenommen. Die Beweisaufnahme habe keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß er damals durch gesundheitliche Umstände daran gehindert worden wäre, wieder angelegt zu werden. Dem Vorbringen des Klägers, ihm sei im Jahre 1942 nach einer militärärztlichen Untersuchung eröffnet worden, daß er eine Silikose habe, sei keine entscheidende Bedeutung beizumessen, zumal er erst auf seinen erstmalig im Jahre 1958 gestellten Antrag eine Silikoserente beziehe. Der Kläger habe sich somit von dem Hauptberuf des Hauers gelöst. Die Verrichtung von Tätigkeiten der Lohngruppen IV und V über Tage, die der Kläger nach ärztlicher Ansicht noch verrichten könne, nämlich die Arbeiten eines Motorenwärters, Markenausgebers, Magazinarbeiters, Schrankenwärters, Maschinenputzers uä seien für einen Hauer zudem nur dann unzumutbar, wenn es sich um einen sogenannten "alten Hauer" handle, d.h. um einen Bergmann, der den Beruf des Hauers verhältnismäßig früh angestrebt und erreicht und entsprechend lange Zeit auf der Höhe seines Erwerbslebens ausgeübt habe. Diese Voraussetzungen seien bei dem Kläger nicht gegeben, da er den Hauerberuf im Alter von 36 Jahren auf der Höhe seiner Schaffenskraft ohne zwingende Gründe aufgegeben habe.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger hat gegen das ihm am 2. Juni 1962 zugestellte Urteil am 12. Juli 1962 Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet. Er trägt vor, daß er im Jahre 1940 aus kriegsbedingten Gründen aus dem Bergbau herausgenommen worden sei. Nach seiner Entlassung aus der Wehrmacht habe er die Arbeit im Bergbau wegen der inzwischen festgestellten Silikose nicht mehr aufnehmen können. Die von ihm vorgetragenen Tatsachen seien von den Vorinstanzen nicht hinreichend berücksichtigt worden. Aus der Beweisaufnahme ergebe sich, daß er die Hauertätigkeit nicht freiwillig aufgegeben habe.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des SG Duisburg vom 6. Februar 1961 sowie die Bescheide der Beklagten vom 25. Juni 1959 und 2. Juni 1960 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab 1. Juli 1958 Berufsunfähigkeitsrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie führt im wesentlichen aus, nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG habe sich der Kläger im Februar 1940 von der Hauertätigkeit freiwillig und endgültig gelöst, da er auf eigenen Wunsch abgekehrt und Kraftfahrer geworden sei. Selbst wenn man jedoch unterstelle, daß er sich damals noch nicht vom Hauerberuf gelöst habe, so müsse eine Lösung spätestens im Jahre 1945 angenommen werden, da er damals trotz des bestehenden Mangels an Fachkräften nicht zur Hauerarbeit zurückgekehrt sei. Neben der Hauerarbeit sei der Kläger aber im Laufe seines Arbeitslebens als Landarbeiter, Gehilfe, Forstarbeiter, Hilfsarbeiter und Kraftfahrer in ungelernten Berufen tätig gewesen. Er müsse sich daher auf alle Arbeiten, die nach kurzer Einweisung verrichtet werden können, verweisen lassen. Die Tätigkeiten der Lohngruppen IV und V über Tage oder entsprechende Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsfeld seien danach für ihn noch zumutbar.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 5 -



- 5 -

II

Die zulässige Revision ist nicht begründet. Denn das LSG hat dem Kläger die Berufsunfähigkeitsrente nach § 46 des Reichsknappschaftsgesetzes zu Recht versagt.

Die Frage, ob der Kläger berufsunfähig ist, hängt im vorliegenden Falle vor allem davon ab, ob bei der Prüfung der Verweisungstätigkeiten vom Hauptberuf des Hauers oder von der Tätigkeit eines Kraftfahrers ausgegangen werden muß. Ein Hauer, der, wie der Kläger, die früher übliche Berufsentwicklung durchlaufen hat und die Hauertätigkeit längere Zeit ausgeübt hat, kann zwar ebensowenig wie der gelernte Hauer auf ungelernte Arbeiten über Tage, die mit keiner besonderen Verantwortung verbunden sind, verwiesen werden (BSG 16, 125). Nach den Feststellungen des LSG hat der Kläger aber die Hauertätigkeit im Jahre 1940 freiwillig aufgegeben, ohne dazu durch seinen Gesundheitszustand gezwungen gewesen zu sein. Diese Feststellungen sind für das Bundessozialgericht (BSG) nach § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindend, da der Kläger sie nicht wirksam angegriffen hat. Er hat zwar seine in den Vorinstanzen aufgestellte Behauptung, er sei zu diesem Berufswechsel durch die öffentliche Hand verpflichtet worden, wiederholt. In der Wiederholung dieser Behauptung liegt aber keine dem § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gemäße Verfahrensrüge. Denn er hat keine Tatsachen und Beweismittel dafür angegeben, daß das Berufungsgericht diese Feststellungen etwa unter Verletzung seiner Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) oder unter Überschreiten der Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung (§ 128 SGG) getroffen hätte. Es ist daher davon auszugehen, daß der Kläger im Jahre 1940 freiwillig vom Bergbau abgekehrt ist. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats ist aber die freiwillige Aufgabe einer Tätigkeit grundsätzlich als Lösung von der bisher ausgeübten Tätigkeit anzusehen (BSG 2, 186; 15, 214) mit der Folge, daß diese bisher ausgeübte Tätigkeit nicht als Hauptberuf berücksichtigt werden kann (BSG Urteil vom 7. September 1961 - 5 RKn 56/58 -).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Frage, ob der Kläger im Jahre 1945 wegen der Silikose noch unter Tage angelegt werden konnte oder ob dem nicht etwa die Bergpolizeiverordnung für die Steinkohlenbergwerke im Verwaltungsbezirk des Oberbergamts Dortmund vom 1. Mai 1935 entgegenstand, kommt es daher hier überhaupt nicht an.

Es ist somit vom Beruf des Kraftfahrers, und zwar des einfachen Kraftfahrers, der nicht gelernter Handwerker ist, als Hauptberuf auszugehen. Wie das Berufungsgericht im vorliegenden Rechtsstreit entschieden hat, kann der Kläger daher auf die Tätigkeiten der Lohngruppen IV und V über Tage, von denen er, wie unangegriffen festgestellt ist, noch eine Reihe verrichten kann, verwiesen werden. Er ist daher weder berufsunfähig noch erwerbsunfähig.

Da die Revision somit unbegründet ist, mußte sie zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

